

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 1954

Nummer 140

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 13. 11. 1954, Lotterie in Verbindung mit dem Prämiensparen der im Rheinischen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen für das Kalenderjahr 1955. S. 2149. — Bek. 24. 11. 1954, Lotterie in Verbindung mit dem Prämiensparen der im Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen für das Kalenderjahr 1955. S. 2149. — Bek. 3. 12. 1954, Öffentliche Sammlung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose. S. 2150.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 2. 12. 1954, Anerkennung von Fachprüfungen im Feuerwehrdienst. S. 2150. — RdErl. 4. 12. 1954, Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen. S. 2151.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 26. 11. 1954, Wirtschaftsverwaltung bei den Polizeieinrichtungen. S. 2152.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 2. 12. 1954, Musteranstellungsverträge für Leiter und Dozenten der Wohlfahrtsschulen mit privatem Träger (private Ersatzschulen). S. 2152.

G. Arbeits- und Sozialminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 15. 11. 1954, Richtlinien für die Gewährung von Existenzgründungskrediten für Vertriebene im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Freigabe von Sparguthaben nach dem Währungsausgleich als Kreditsicherheit bei Existenzgründungskrediten aus Landesmitteln. S. 2153.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Lotterie in Verbindung mit dem Prämiensparen der im Rheinischen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen für das Kalenderjahr 1955

Bek. d. Innenministers v. 13. 11. 1954 —
I 18—52—10 Nr. 1395/53—82135

Dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf, Beethovenstraße 19, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 (RGBl. I. S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPr. MdI. v. 8. 3. 1937 (RMBliV. S. 385) für die in diesem Verband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1955 in seinem Bereich im Lande Nordrhein-Westfalen eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Prämiensparen der angeschlossenen Sparkassen mit einem Spielkapital bis zu 4 000 000 DM durchzuführen.

— MBl. NW. 1954 S. 2149.

Lotterie in Verbindung mit dem Prämiensparen der im Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen für das Kalenderjahr 1955

Bek. d. Innenministers v. 24. 11. 1954 —
I 18—52—10 Nr. 1397/53—82136

Dem Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband, Münster (Westf.), Fürstenbergstraße 10, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 (RGBl. I. S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. v. 8. 3. 1937 (RMBliV. S. 385) für die in diesem Verband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen

unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1955 in seinem Bereich im Lande Nordrhein-Westfalen eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Prämiensparen der angeschlossenen Sparkassen mit einem Spielkapital bis zu 4 000 000 DM durchzuführen.

— MBl. NW. 1954 S. 2149.

Öffentliche Sammlung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose

Bek. d. Innenministers v. 3. 12. 1954 —
I 18—51—10 Nr. 2070/53—72139

Dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, Hannover, Sallstraße 84, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsgleichlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I. S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I. S. 1250) die Genehmigung zum Verkauf von Briefverschlußmarken (Weihnachtsverschlußmarken) zum Preise von 4 DM pro Bogen (100 Marken) in der Zeit vom 15. Dezember 1954 bis 15. Januar 1955 im Lande Nordrhein-Westfalen erteilt.

— MBl. NW. 1954 S. 2150.

III. Kommunalaufsicht

Anerkennung von Fachprüfungen im Feuerwehrdienst

RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1954 —
III A 1/12—24 — 3212/54

Ab sofort sind alle Anträge auf Anerkennung von Fachprüfungen, die Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren, Berufs- und Werkfeuerwehren in Lehranstalten abgelegt haben, die nicht in meinem RdErl. v. 28. 1. 1952 (MBl. NW. S. 131) unter II a) bis c) aufgeführt sind, an die Regierungspräsidenten zu richten. Die Entscheidung über die Anträge trifft der Regierungspräsident, der sich

in Zweifelsfällen des bei der Landesfeuerwehrschule eingerichteten Ausschusses (siehe letzter Abs. meines RdErl. v. 28. 1. 1952) bedienen kann.

Bezug: RdErl. v. 28. 1. 1952 (MBI. NW. S. 131)

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörde, nachrichtlich der Landesfeuerwehrschule, Warendorf (Westf.)

— MBI. NW. 1954 S. 2150.

Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1954 — III A 3/246 — 3393/54

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöscher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte v. 19. September 1941 (RGBl. I. S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöscher folgende Handfeuerlöscher-Typen bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb mit Wirkung v. 22. Oktober 1954 neu zugelassen.

Hersteller:	Handfeuerlöscher:	Amtliche Kenn-Nr.:
Fa. A. Werner & Co. Spezialfabrik für Feuerlöschtechnik, Leverkusen-Küppersteg	1. „Werner“, Type Imperator P 1—19.54 2. „Werner“, Type Imperator P 9 DIN-Trocken-Handfeuerlöscher, 6 kg Inhalt, (mit fester Spritzdüse oder mit Schlauch und Spritzpistole), Bauart P 6 2. „Werner“, Type Imperator P 9 DIN-Trocken-Handfeuerlöscher, 9 kg Inhalt, (mit fester Spritzdüse oder mit Schlauch und Spritzpistole), Bauart P 9 3. „Werner“, Type Imperator P 12 DIN-Trocken-Handfeuerlöscher, 12 kg Inhalt, (mit fester Spritzdüse oder mit Schlauch und Spritzpistole), Bauart P 12	P 1—19.54 P 1—20.54 P 1—21.54
Fa. Minimax AG., Stuttgart-W Reinsburgstr. 198	4. Waldbrandlöscher, „Minimax“, Type F 16, 16 Liter Inhalt, nicht frostbeständig, Bauart N 16 Hn 5. „Minimax“, Type PD 12 P 1—16.54 DIN-Trocken-Handfeuerlöscher, 12 kg Inhalt, Bauart P 12	P 2—1.54 P 1—16.54
Fa. Josef Egtemeyer, Nürnberg-Steinbühl Ottstraße 6	6. „Lösche-Fix“, Type N 10 P 1—22.54 Hf-30 DIN-Naß-Handfeuerlöscher, 10 Liter Inhalt, frostbeständig bis -30°, Bauart N 10 Hf-30	P 1—22.54

Diese Zulassungen haben gemäß Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBI. NW. 1952 S. 645) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöscher bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

An die Regierungspräsidenten, Gemeinden, Ämter und Landkreise, Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1954 S. 2151.

IV. Öffentliche Sicherheit

Wirtschaftsverwaltung bei den Polizeieinrichtungen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1954 — IV A 1 — 23.09 — 515/54

- Durch RdErl. v. 23. 11. 1953 (MBI. NW. S. 2017) sind die Bereitschaftspolizei, das Polizeiinstitut Hiltrup, die Landespolizeischulen, die Polizeihundeschule und der Fernmeldedienst der Polizei als Polizeieinrichtungen unmittelbar dem Innenminister unterstellt worden.
- Zur weiteren Anpassung und Vereinfachung der Verwaltung wird die Verwaltung der Polizeieinrichtungen aus den Behörden der Regierungspräsidenten ausgeliert und Bestandteil der Polizeieinrichtungen. Bei dem Polizeiinstitut Hiltrup verbleibt es bei dem bisherigen Zustand. Die Wirtschaftsverwaltungsaufgaben für den Fernmeldedienst der Polizei werden durch die Verwaltung des Landeskriminalamtes und die für die Polizeihundeschule durch die Verwaltung der Bereitschaftspolizei Abteilung I wahrgenommen.
- Die Leiter der Polizeieinrichtungen sind Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte der mit der Wirtschaftsverwaltung beauftragten Dienstkräfte (§ 4 Abs. 2 LBG). Der Leiter der Polizeieinrichtung übt die Anordnungsbefugnis im Sinne des § 27 RWB aus.
- Mit der Wahrnehmung der mir zustehenden Fachaufsicht über die Erledigung der Wirtschaftsverwaltungsangelegenheiten bei den Polizeieinrichtungen beauftrage ich die Regierungspräsidenten, in deren Bezirk sich die Polizeieinrichtung, bei der Bereitschaftspolizei die jeweilige Abteilung, befindet.
- Unter Abänderung des Abschnittes C des RdErl. v. 23. 11. 1953 — IV A 1 — 23.03 — 391/53 — betr.: Rechtsstellung, Bezeichnung, Amtsschilder, Dienstsiegel und Schriftverkehr der Polizeieinrichtungen (MBI. NW. S. 2017) findet bei der Erledigung aller Wirtschaftsverwaltungsangelegenheiten ein unmittelbarer Schriftverkehr mit mir nicht statt.
- In Abänderung des Abschnittes B Abs. 3 des unter Nr. 5 genannten RdErl. haben die Verwaltungen der Polizeieinrichtungen innerdienstlich folgende Bezeichnungen zu führen:
 - z. B.: Landespolizeischule „Erich Klausener“ Düsseldorf — Verwaltung —, Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen Abteilung I — Verwaltung —.
- Teil C Abschn. I, Ziff. 1 des 2. VerwRefErl. v. 27. 11. 1952 (MBI. NW. S. 1687) und die hierzu ergangenen Richtlinien v. 2. 2. 1953 (MBI. NW. S. 208) werden aufgehoben.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBI. NW. 1954 S. 2152.

G. Arbeits- und Sozialminister

Musteranstellungsverträge für Leiter und Dozenten der Wohlfahrtsschulen mit privatem Träger (private Ersatzschulen)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 12. 1954 — IV B 2 — IV 1

Die von den in der Arbeitsgemeinschaft der Privatschulverbände zusammengeschlossenen Organisationen vorgelegten Musteranstellungsverträge für Lehrkräfte an privaten Ersatzschulen — veröffentlicht im Amtsblatt des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 S. 115 — wurden von dem Kultusminister als Grundlage für die Anstellungsverträge mit Lehrkräften an privaten Ersatzschulen anerkannt. Ich habe keine Bedenken, daß diese Musterverträge in entsprechender Weise den Anstellungsverträgen mit den Leitern (Leiterinnen) und Do-

zenten (Dozentinnen) der privaten Wohlfahrtsschulen zugrundegelegt werden mit der Maßgabe, daß dem Schulträger auf Grund des § 6 Abs. 2 der Musteranstellungsverträge (A und B) ein Recht zur Kündigung nach § 622 BGB zusteht.

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister weise ich jedoch darauf hin, daß die Musterverträge nicht in dem Sinne verbindlich sind, daß sie jedem Einzelvertrag unverändert zugrundegelegt werden müssen. Jedoch können bei den Personalausgaben im Zuschußverfahren Besoldungsausgaben nur dann berücksichtigt werden, wenn der Einzelvertrag des Planstelleninhabers oder der hauptamtlichen Lehrkraft, die nicht Planstelleninhaber ist, dem jeweiligen Musteranstellungsvertrag mit der vorgenannten Änderung in seinem wesentlichen Inhalt entspricht und nur insoweit, als die Dienstbezüge der Lehrkraft denen der Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen entsprechen.

Die nach § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen v. 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) vom Schulträger einzureichenden Anstellungsverträge der einzelnen Leiter (Leiterinnen) und Dozenten (Dozentinnen) der privaten Wohlfahrtsschulen bitte ich mir nach Prüfung mit Angabe der Besoldungsmerkmale und mit den Anträgen auf Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit bis zum

T. 15. Februar 1955 zur Bestätigung vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten,

nachrichtlich:

An die Träger der (privaten) Wohlfahrtsschulen,
Wohlfahrtsschulen mit privatem Träger.

— MBl. NW. 1954 S. 2152.

G. Arbeits- und Sozialminister D. Finanzminister

Richtlinien

**für die Gewährung von Existenzgründungskrediten
für Vertriebene im Lande Nordrhein-Westfalen;
hier: Freigabe von Sparguthaben nach dem
Währungsausgleich als Kreditsicherheit bei
Existenzgründungskrediten aus Landesmitteln**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers V B 3 —
6200 u. d. Finanzministers — 8470 — 4176/54 — III A 1
v. 15. 11. 1954

In Ziff. I. 2. des gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Finanzministers v. 3. 3. 1953 (MBl. NW. S. 367) ist vorgesehen, daß über die Freigabe von Ansprüchen aus dem Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener, die in der Vergangenheit als Sicherheit für Existenzgründungskredite aus Landesmitteln in Anspruch genommen worden sind, in jedem Einzelfalle entschieden wird.

In Abänderung des vorbezeichneten gem. RdErl. bestimmen wir:

1. Die Hausbanken sind ermächtigt, die zur Sicherung von Landeskrediten aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministeriums (früher Sozialministerium) abgetretenen Ansprüche nach dem Währungsausgleich abge-

sehen von den in Ziff. I. 2. aufgeführten Fällen, auf Antrag der Kreditnehmer freizugeben und bei der Gewährung neuer Kredite auf die Heranziehung dieser Ansprüche zu verzichten. Die Zustimmung des Landes zur Freigabe des Anspruchs in den infrage kommenden Fällen gilt hiermit generell als erteilt.

2. Die Freigabe der Ausgleichsguthaben darf nicht erfolgen,

- a) wenn ein Kreditnehmer in grober Weise gegen den Kreditvertrag verstößen hat oder wenn seit der Kreditgewährung Umstände eingetreten sind, durch welche die persönliche Kreditwürdigkeit des Schuldners infrage gestellt wird,
- b) bei bereits notleidenden gewordenen Krediten,
- c) wenn die freizugebenden Ansprüche bei der Beurteilung der Sicherheiten eine wesentliche Rolle spielen oder die Gesamtlage des Kreditnehmers einen Verzicht auf diese Ansprüche nicht vertretbar erscheinen läßt,
- d) wenn der Kreditnehmer mit Zins- und Tilgungsleistungen im Rückstand ist.

Die Entscheidung, inwieweit in solchen Fällen die Freigabe der Ansprüche vertretbar ist, wird in das pflichtgemäße Ermessen der Hausbanken gestellt, die wir bitten, hierbei neben ihren eigenen Interessen auch die des Landes wahrzunehmen.

3. Soweit auf Grund dieses gem. RdErl. die Freigabe von Währungsausgleichsguthaben erfolgt, werden die Hausbanken gebeten, dies für Kredite bis 5 000 DM den zuständigen Kreisvertriebenenämtern, bei Krediten über 5 000 DM über die Kreisvertriebenenämter dem zuständigen Regierungspräsidenten zur Vervollständigung der Kreditakte mitzuteilen.

An die Regierungspräsidenten,
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
Düsseldorf,

Landesbank Westfalen — Girozentrale —
Münster,

den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband
Düsseldorf,
Westfälisch-Lippischen Sparkassen- u. Giroverband
Münster,

Rheinischen Genossenschaftsverband
(Schultze-Delitzsch) e. V.

Köln
Bismarckstr. 18,

Westfälisch-Lippischen Genossenschaftsverband
(Schultze-Delitzsch) e. V.

Münster
Neubrückenstr. 66/67,

die Zentralkasse Westdeutscher Volksbanken
eGmbH.
Münster i. W.
Schorlemerstr. 5,

Rheinische Landesgenossenschaftskasse
Köln
Hofergasse 4.

— MBl. NW. 1954 S. 2153.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft
0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

